

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

- 0.5.2 Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m anzulegen.
- 0.5.3 Räume für Gartengeräte, Holzlager etc. sind im Zusammenhang mit der Garage oder im Hauptgebäude selbst unterzubringen.
- 0.5.4 Nebengebäude sind in gleicher Materialien und Farbgestaltung wie das Hauptgebäude auszubilden.
Die Dachneigung hat der des Hauptgebäudes zu entsprechen.

0.6 EINFRIEDUNG

0.6.1 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1

- Art : Holzlatten - Hanichelzaun oder Stützmauer mit Heckenhinterpflanzung straßenseitig.
Bei straßenseitiger Heckenpflanzung kann auf das Vorsetzen einer Mauer oder eines Zaunes in irgend einer Form verzichtet werden.
- Höhe : über Straßen bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m.
- Ausführung: Oberflächenbehandlung
Braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder von Pfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.
Sockelhöhe max. 0,15 m über Gehsteigoberkante.
- Stützmauern: Stützmauern sind nur soweit zulässig, als sie aufgrund der Straßenplanung erforderlich werden.
Grundsätzlich sind ausgezogene, begrünte Böschungen Stützmauern vorzuziehen. Stützmauern können in Beton gestockt oder Naturstein bis zu einer Höhe von 1,00 m errichtet werden.
Aufgesetzte Zäune sind mind. 1,00 m zurückzusetzen und nicht höher als 0,80 m auszuführen.
- Vorgärten: die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
Es ist je Grundstück mind. 1 großkroniger Laubbaum (heimische Art wie Buche, Eiche, Winterlinde usw.) zu pflanzen und zu erhalten.
- Bauvorlagen: In den Bauzeichnungen ist der natürliche und geplante Geländeverlauf mit Anbindung an die Erschließungsstraße nachprüfbar darzustellen.